

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „Auf der Eck I“

Stadtbezirk Pfaffenweiler

Stadt Villingen-Schwenningen

vom 02.09.1985 / 10.04. / 29.09.1986 / 20.11.1987

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Auf der Eck I“

In Ergänzung der Plandarstellungen werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

BBauG in der Fassung von 1976, geändert 1979

BauNVO in der Fassung von 1977

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Nutzungsbeschränkung (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Im „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen Schank- und Speisewirtschaften nicht und Läden nur ausnahmsweise zulässig.

1.1.2 Nutzungsbeschränkung (§ 4 Abs. 4 BauNVO)

Gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO dürfen Wohngebäude im „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) auf den Grundstücken Arb.Nr. 1 - 9 und Arb.Nr. 12 nicht mehr als 2 Wohnungen haben.

1.1.3 Ausnahmen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Im „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO Ausnahmen nicht zulässig.

1.1.4 Nebenanlagen (§§ 14 Abs. 1 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen innerhalb der Vorgartenflächen Nebenanlagen mit Ausnahme von Böschungsmauern, Böschungsbefestigungen (Ziff. 2.7 des Textteils), Einfriedigungen, Sichtschutzwände bis maximal 4,00 m Länge und 2,00 m Höhe (Pergolen), Mülltonnenschränke und -boxen (Ziff. 2.11 des Textteils) sowie Garagen und Stellplätze zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.

Soweit auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen und außerhalb der Vorgartenflächen Gartenhäuser und Gewächshäuser errichtet werden, sind diese nur bis max. 6,00 m² Grundfläche zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 16 Abs. 2 Nr. 3, 18 und 21a Abs. 4 BauNVO)

Für die im Bebauungsplan angegebene Zahl der Vollgeschosse (Geschoßzahl) ist jeweils die Bergseite der Gebäude maßgebend. Als Vollgeschoß gilt ein Geschoß nach der Definition des § 2 Abs. 5 LBO 1983.

Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen oder anrechenbaren Vollgeschossen werden bei der Ermittlung der Geschoßfläche nicht angerechnet.

Bei den eingeschossigen Gebäuden kann ein zusätzliches Vollgeschoß gemäß § 2 Abs. 5 LBO zugelassen werden, sofern das natürliche Gelände dies ohne zusätzliche Geländemodulation erlaubt und die Anforderungen an Aufenthaltsräume gemäß §§ 36 und 38 LBO erfüllt werden können. Von der in den Nutzungsschablonen angegebenen höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse kann bei einem Ausbau des Daches unter Beachtung der §§ 36 und 38 LBO eine Ausnahme von der Festsetzung der Geschoßzahl erteilt werden, wenn die festgelegte Dachneigung und Dachform eingehalten wird und die äußere Gestaltung des Gebäudes den eingeschossigen Familienheimcharakter nicht beeinträchtigt.

1.2.2 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG und § 21a BauNVO)

Im gesamten Baugebiet sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den dafür ausgewiesenen Garagen- und Stellplatzflächen zulässig. Offene Stellplätze sind nur im Bereich zwischen Straße und Gebäudeflucht zulässig. Sie sind entsprechend der Ziffer 2.10 des Textteils zu gestalten (keine versiegelte Fläche).

1.3 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG)

Die Stellung der Gebäude wird durch die im Bebauungsplan innerhalb der überbaubaren Flächen eingetragene Firstrichtung verbindlich festgesetzt. Bei dem Grundstück Arbeits-Nummer 6 ist wahlweise nur eine Firstrichtung in West-Ost- oder Nord-Süd-Richtung zulässig.

1.4 Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 und Abs. 5 BBauG)

1.4.1 Bei den Grundstücken Arb. Nr. 1, 10, 11, 12 und 13 dürfen in die nördlichen Dachflächen der Gebäude für Aufenthaltsräume keine Fenster, z. B. Dachgaupen und Dachflächenfenster und für die Belichtung von Nebenräumen jeweils nur ein Dachfenster in einer Größe von 1,00 m² eingebaut werden.

1.4.2 Bei den Grundstücken Arb. Nr. 1, 10, 11, 12 und 13 ist für Aufenthaltsräume der Einbau von Schallschutzfenstern vorgeschrieben:

- in den West- und Ostgiebeln der Dachgeschosse, die eine Schallschutzdämmung von 35 dB(A),
- in den West- und Ostgiebeln der Erdgeschosse, die eine Schallschutzdämmung von 30 dB(A),
- in die Nordseiten der Erdgeschosse, die eine Schallschutzdämmung von 35 dB(A)

gewährleisten.

1.5 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 BBauG)

Im nördlichen, östlichen und südlichen Teil des Baugebiets, ist ein Pflanzgebot für Bäume und Sträucher festgesetzt.

Auf der Ostseite der Grundstücke Arbeits-Nummer 1 bis 5 müssen mindestens zwei Bäume (Hochstämme) und 4 Sträucher pro Grundstück gepflanzt werden. Auf Ziffer 3.4 dieser Bebauungsvorschriften wird hingewiesen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (örtliche Bauvorschriften gem. § 73 LBO 1983)

2.1 Hauptgebäude

Das Hauptgebäude muß vertikal gegliedert werden, wenn das Maß der Hausbreite die Traufhöhe überschreitet. Als Gliederungselemente gelten Vor- und Rücksprünge der Fassade um mindestens 30 cm sowie Erker, An- und Vorbauten.

2.2 Außenwände, Gebäudehöhen (§§ 6 Abs. 4 und 73 Abs. 1 Ziff. 7 LBO 1983)

Die Wandhöhe der Außenwände gemessen von Oberkante-EG-Fußboden an der Bergseite des Gebäudes darf bis zum oberen Abschluß der Wand (Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut) bei

eingeschossigen Gebäuden 3,30 m nicht überschreiten.

Bei Errichtung von talseitig 2geschossigen Gebäuden gem. Ziff. 1.2.1 des Textteils darf die Außenwandhöhe 6,10 m nicht überschreiten.

2.3 Außengestaltung der Gebäude, Außenwandflächen, Dachdeckung

Die Außenwände sind in Form von größeren zusammenhängenden, verputzten Wandflächen auszuführen, die von Tür-, Tor- und Fensterflächen aus Holz und Glas (keine Glasbausteine) unterbrochen werden können. Ausnahmsweise sind Kunststoff- und Metallfenster und untergeordnete Flächen in anderem Material zulässig, letztere wenn sie zur Gliederung des Gebäudes beitragen und 1/5 der verputzten Wandfläche nicht überschreiten.

Für die Deckung der Dächer sind nur dunkelrote oder rotbraune Dachziegel oder Betonpfannen zulässig. Anthrazitfarbene Ziegel und Bitumenschindeln sind nicht zulässig.

Die Putzfassaden sind farbig zu streichen, dabei sind Herbstlaub-Farben zu wählen. Glänzende und reflektierende Materialien sowie grelle Farbtöne sind unzulässig.

2.4 Dacheinschnitte, Dachgaupen, Dachflächenfenster, Sonnenkollektoren

Dacheinschnitte sind einzeln und in der Summe nur bis zu einem Fünftel der Gesamtlänge des Daches zulässig. Zwischen Oberkante der vorgeschriebenen Brüstung und der Dachtraufe müssen mindestens 4 Ziegellagen durchlaufen. Die Höhe des Dacheinschnittes darf von Oberkante der Decke zwischen Erd- und Dachgeschoß bis Oberkante Dacheinschnitt 2,50 m nicht überschreiten. Auf den Dachflächen dürfen Dachaufbauten nur in Form von Giebelgaupen oder Schleppgaupen errichtet werden. Diese dürfen in das oberste Drittel der Dachfläche nicht einschneiden. Die Länge der Dachgaupen, auch die Summe der Länge aller Dachgaupen darf 1/3 der jeweiligen Trauflänge des Gebäudes nicht überschreiten. Bei den Fenstern der Dachaufbauten sind stehende Formen zu wählen.

Sonnenkollektoren dürfen in ihrer Gesamtfläche ein Drittel der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten.

Dachflächenfenster sind nur einzeln bis zu einer max. Größe von 1,5 m² nicht übereinander und nicht in Reihung zulässig.

2.5 Garagen und Stellplätze

Garagen sind nur mit Satteldächern entsprechend der im Füllschema angegebenen Dachneigung zulässig. Sofern Grenzbebauung der Garagen vorgeschrieben ist, bestimmt § 7 Abs. 1 Ziff. 1 LBO die zulässige Dachneigung.

2.6 Sichtschutzwände

Sichtschutzwände und -anlagen sind nur in Form von verputztem oder geschlemmtem Mauerwerk bzw. in Formsteinen bis zu einer Höhe von 2,00 m auch auf der Grundstücksgrenze und bis zu max. 4,00 m Länge zulässig. Diese dürfen auch die festgesetzten Baugrenzen um nicht mehr als 4,00 m überschreiten.

Ausgeschlossen sind Sichtschutzwände aus Glas, Kunststoff und Metall.

2.7 Böschungsmauern und -befestigungen

Böschungsmauern sind in verputztem Beton, Formstein oder Naturstein auszuführen. Böschungsbefestigungen können auch in Form von dunkelbraunen Holzschwellen und Rundhölzern angelegt werden.

2.8 Höhenlage der baulichen Anlagen

Soweit im Bebauungsplan für die einzelnen Gebäude die Höhe Oberkante-EG-Fußboden nicht auf NN bezogen angegeben ist, darf diese bei den den öffentlichen Straßen zugewandten Seiten der Gebäude und in deren Mitte gemessen nicht mehr als 0,50 m über Oberkante Randstein der angrenzenden befahrbaren Wohnwege liegen.

2.9 Einfriedigungen

Als Einfriedigungen sind nur Hecken- oder Strauchpflanzungen sowie hinterpflanzte Maschendrahtzäune oder Holzzäune bis max. 0,80 m zulässig. Auf einem im Bebauungsplan ausgewiesenen Leitungsrecht sind Einfriedigungen und lebende Hecken nicht zulässig. Bei den straßenseitig zugewandten Grundstücken Arbeits-Nummer 1 bis 13 (auch Feldweg) sind entsprechend der Eintragungen im Bebauungsplan die Einfriedigungen einschließlich Hecken mindestens 1,50 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen. Die Fläche vor der Einfriedigung darf nicht mit Bäumen, Büschen, Sträuchern oder Stauden bepflanzt werden.

2.10 Vorgartenzone, Stellplätze, Zufahrten

Für die Vorgartenzone gilt:

Die Gesamtfläche für Stellplätze und Zufahrten darf nur bis zu einem Drittel mit wasserundurchlässigem Belag ausgebildet werden (z. B. Bitumenbelag, Kleinpflaster, Betonverbundstein). Für die übrigen Flächen sind Rasensteine und Pflasterungen sowie Platten mit breiten unvermörtelten Fugen zu verwenden.

Stellplätze, Garagenzufahrten und Hauseingänge dürfen nur bis zu einer Breite von max. 5,00 m zusammengefaßt werden. Als Trennung innerhalb der Vorgartenzone gilt ein Pflanzstreifen von mindestens 0,50 m. Treffen Garagen, Zufahrten und Stellplätze an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist ein Pflanzstreifen zwischen den Zufahrten und Stellplätzen entlang der Grundstücksgrenze von mindestens 0,50 m auf dem jeweiligen Grundstück anzuordnen.

Alle Grundstücke sind vor ihrer endgültigen Herstellung mit Randbefestigungen, z. B. Rasenkantensteinen zum öffentlichen Verkehrsraum hin zu versehen.

2.11 Müllboxen, -tonnen, Behälter für Mülltonnen (§ 73 Abs.1 Ziff. 5 LBO)

Müllbehälter und -tonnen dürfen auf den Vorgartenflächen und den seitlichen Grundstücksflächen nur dann ständig abgestellt werden, wenn sie in Boxen untergebracht oder an wenigstens 3 Seiten durch eine Hecke, Holzbohlen o. ä. gegen Sicht abgeschirmt sind. Abstellflächen oder Boxen müssen mindestens 3,00 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt werden.

2.12 Werbeanlagen und Einrichtungen für Plakate

Werbeanlagen und Einrichtungen, die dem Anschlag von Plakaten dienen, sind im gesamten Baugebiet unzulässig.

3. HINWEISE

3.1 Walschüttung entlang der verlängerten Straße „Im Tannhörle“

Auf dem Grundstück Arbeits-Nummer 6 ist nach der Festsetzung im Bebauungsplan ein Wall, im Höhenverlauf parallel der verlängerten Straße „Im Tannhörle“ mit einer max. Höhe von 1,50 m gemessen über OK Schrammbord vom jeweiligen Eigentümer zu schütten. Der Wall wird nach den Ausweisungen des Bebauungsplanentwurfs später auf dem westlich angrenzenden Grundstück fortgesetzt. Aus diesem Grunde muß der Wall auf der westlichen Grundstücksgrenze die vorgeschriebene Höhe einhalten und durch Rundhölzer abgestützt werden.

3.2 Denkmalschutz

Bodenfunde, die nach § 2a Denkmalschutzgesetz geschützt sind, sind dem Landesdenkmalamt BW oder der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Villingen-Schwenningen unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Schießanlagen in der Nachbarschaft

3.3.1 Allgemeiner Hinweis für Immissionen aus der Standortschießanlage der französischen Streitkräfte

Die Immissionen (Schießgeräusche) aus der ca. 600 m nordwestlich des Baugebiets liegenden Standortschießanlage der französischen Streitkräfte, die im Bebauungsplangebiet auftreten, entsprechen nach dem von der Ingenieurgesellschaft für technische Akustik mbH (ITA) erstellten Prüfbericht (Lärmschutzgutachten) vom 01.06.1987 dem Immissionsrichtwert für das „Allgemeine Wohngebiet“ von tagsüber 55 dB (A). Die Schießzeiten sind nach Auskunft der französischen Streitkräfte neben werktags in der Tageszeit, nachts bis 1.00 Uhr und bis an 2/5 der Sonntage, jedoch nicht an Feiertagen vereinbart (vergleiche schalltechnische Stellungnahme der LfU vom 30.01.1987, Seite 8).

Der zulässige Immissionsrichtwert (nachts) von 40 dB (A) wird überschritten.

Aufgrund der aus der Standortschießanlage im Neubaugebiet auftretenden Emissionen haben die zukünftigen Bewohner des Baugebiets die nachfolgenden Hinweise der Oberfinanzdirektion Freiburg zu beachten.

Soweit die Stadt Villingen-Schwenningen Eigentümer dieser Baugrundstücke ist, wird bei deren Verkauf ein der Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Freiburg entsprechender Hinweis im Kaufvertrag aufgenommen.

3.3.2 Hinweise der Oberfinanzdirektion Freiburg

Die Standortschießanlage der französischen Streitkraft, die ca. 600 m nordwestlich des Baugebiets liegt, muß uneingeschränkt benutzbar sein. Sie kann deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes reduziert werden. Die Bewohner des Baugebiets „Auf der Eck I“ müssen deshalb die sich aus der Benützung der Schießanlage ergebenden Immissionen dulden.

3.3.3 Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes Freiburg

Der Betrieb der Schießanlage des Tontaubenschützenclubs, die ebenfalls ca. 600 m nordwestlich des Baugebiets liegt, ist mit Lärmimmissionen verbunden. Diese sind insoweit hinzunehmen, als keine „erhebliche Belästigung“ im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes verursacht wird. Das Maß der Erheblichkeit wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Lärmbekämpfungstechnik beurteilt. Die Immissionsrichtwerte betragen hiernach im Allgemeinen Wohngebiet tagsüber 55 dB (A) und nachts 40 dB (A).

3.4 Pflanzgebot

Für das in den Bebauungsvorschriften in Ziff. 1.4 vorgeschriebene Pflanzgebot sind die Bestimmungen der §§ 39 a Abs. 1, 39 b Abs. 8 und 43 BBauG zu beachten. Im Einverständnis zwischen den Nachbarn können die, nach § 16 Abs. 1 Ziffer 4, 5 und 6 des Gesetzes über das Nachbarrecht BW in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Abstände von den Grundstücksgrenzen unterschritten werden.

3.5 Geländeverhältnisse (§ 11 Abs. 1 LBO)

Unbebaute Flächen sind in ihrer Gelände-Oberfläche aufeinander abzustimmen.

3.6 Nichtüberbaute Flächen bebauter Anlagen, priv. Grünflächen (§ 10 Abs. 1 LBO)

Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke sollen mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Zufahrten und Zugänge als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

3.7 Maststandorte für Straßenbeleuchtungskörper

Im Bebauungsplanentwurf sind auf den Grundstücken, die durch befahrbare Wohnwege erschlossen werden sollen, Maststandorte für die Straßenbeleuchtungskörper eingetragen. Die Maststandorte sind mindestens 1,30 m von dem, den Wohnungen unmittelbar angrenzenden Grundstücksgrenzen zurückversetzt, zu errichten. Aus den Wohnwegen bis zu den Maststandorten haben die jeweiligen Grundstückseigentümer die Zuführungen von Stromkabeln der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH zu den Maststandorten zu gestatten. Da die Grundstücke im Eigentum der Stadt Villingen-Schwenningen sind, wird bei Abschluß von Kaufverträgen eine entsprechende Bedingung im Kaufvertrag aufgenommen. Diese Bedingung ist in Form einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch und in Form einer Baulast im Baulastenbuch der Stadt Villingen-Schwenningen zu übernehmen.

3.8 Versorgungsdruck in den Wasserleitungen

Die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, Abt. Gas- und Wasserversorgung, weisen darauf hin, daß im Plangebiet der Versorgungsdruck in den Wasserleitungen zwischen 2,0 und 2,5 bar liegt und dieser für die vorgesehene eingeschossige Bebauung ausreichend ist.

Sollte von den Abnehmern ein höherer Wasserdruck gewünscht werden, so ist dieser nur über eine kundeneigene Druckerhöhungsanlage möglich, die entsprechend der DIN 1988 durch die Bauherrn oder Eigentümer selbst installiert werden muß.

Villingen-Schwenningen, den 25. April 1988

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez.

Kühn
Erster Bürgermeister